

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

**Anerkennung des Vereins "Freie Christliche
Schule und Kindergarten Heidelberg e. V."
als Träger der freien Jugendhilfe**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf!

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Jugendhilfeausschuss	24.11.2004	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Jugendhilfeausschuss	26.01.2005	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Jugendhilfeausschuss	27.04.2005	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Verein „Freie Christliche Schule und Kindergarten Heidelberg e.V.“ wird gemäß § 75 Abs. 2 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in Verbindung mit § 8 Landesjugendhilfegesetz als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage der in der Vorlage ausgeführten fachlichen und rechtlichen Vorgaben.

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Antrag der SPD-Fraktion mit Datum vom 03.02.2005
A 2	1. Ergänzung mit Datum vom 12.04.2005

Vertraulich – nur zur Beratung im Gremium

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 24.11.2004

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 24.11.2004

3 **Anerkennung des Vereins „Freie Christliche Schule und Kindergarten e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe**

Beschlussvorlage 0211/2004/BV

Es melden sich zu Wort:

Stadträtin Werner-Jensen, Stadträtin Bock, Stadtrat Gund, Stadträtin Frau Dr. Lorenz, Stadtrat Krczal, Herr Knüpfer

Es werden folgende Punkte angesprochen :

- Es bestehen derzeit Bedenken, ob ein freier Zugang zu der Einrichtung möglich ist .
- Eine christliche Ausrichtung könne kein Hinderungsgrund für eine Anerkennung sein.
- Eine Anerkennung als freier Träger wird voraussichtlich einen Förderantrag nach sich ziehen.

Stadtrat Krczal stellt den **Geschäftsordnungsantrag** auf Vertagung des Tagesordnungspunktes auf die Jugendhilfeausschusssitzung am 26.01.2005. Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses soll hierdurch die Möglichkeit gegeben werden die Einrichtung in einem Vor – Ort – Termin zu besuchen. Außerdem soll in der genannten Sitzung das pädagogische Konzept und die Satzung des Trägers zur Verfügung stehen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

gez.

Dr. Jürgen B e ß

Ergebnis: vertagt

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 26.01.2005

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 26.01.2005

1 **Anerkennung des Vereins „Freie Christliche Schule und Kindergarten e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe**

Beschlussvorlage 0211/2004/BV

Es melden sich zunächst zu Wort:

Stadträtin Bock, Stadträtin Lorenz, Stadtrat Nimis, Stadtrat Krczal, Stadtrat Kilic, Stadtrat Prof. Sonntag, Stadtrat Dondorf, Frau Dr. Raue, Frau Cornelius, Frau Stadträtin Dr. Trabold, Herr Nada, Stadträtin Dotter

Es werden folgende Punkte angesprochen:

- Es bestehen weiterhin erhebliche Bedenken gegen eine Anerkennung des Vereins „Freie Christliche Schule und Kindergarten Heidelberg e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe.
- Die nun vorgelegte Kindergartenordnung und die Erziehungsrichtlinien und Regeln verstärken den Eindruck, dass dort dem christlichen Fundamentalismus Vorschub geleistet werden soll. Eine sektenähnliche Organisation könne nicht ausgeschlossen werden.
- Es bestehen Zweifel am festgelegten Erziehungsbild der Einrichtung
- Es bestehen außerdem Bedenken, ob die Kindergartenordnung im Einklang mit dem Grundgesetz steht, wobei vor allem die Formulierung „Für die Arbeit im FCKG sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien – soweit sie im Einklang mit Gottes Wort stehen -maßgebend“ Anlass zur Sorge bereitet.
- Pluralität in der Erziehung und die Verantwortung der Eltern sei wichtig, jedoch dürfe diese nicht so weit gehen, dass Werte des Staates untergraben werden könnten.

Herr Dr. Gerner weist darauf hin, dass das Land Baden–Württemberg die Freie Christliche Gemeinde als Schulträger bereits vor Jahren anerkannt hat. Darüber hinaus habe dieser eine gültige Betriebserlaubnis. Auch sei dem Landesjugendamt bislang keinerlei Verfehlung des Trägers bekannt geworden. Letztendlich sei die Einrichtung auch in die Bedarfsplanung der Stadt Heidelberg mit berücksichtigt.

Ergänzend führt Frau Feldhaus (Rechtsamt) aus, dass nach § 75 SGB VIII Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 ein Anspruch auf Anerkennung besteht, sobald bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Voraussetzungen wurden ausführlich geprüft mit dem Ergebnis, dass kein Grund vorliege, der eine Anerkennung ausschließe.

Herr Schmidt ergänzt, dass eine negative Entscheidung einen ablehnenden Verwaltungsakt zur Folge hätte, gegen den sich der Träger mit den Rechtsmitteln des Widerspruchs und schließlich der Verpflichtungsklage wehren könne. Sollte das Verwaltungsgericht dabei zur Überzeugung kommen, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung vorliegen, hätte der ablehnende Bescheid der Verwaltung keinen Bestand.

In der darauf folgenden kurzen Debatte melden sich zu Wort :

Stadträtin Bock, Stadtrat Kilic, Stadtrat Krczal, Stadträtin Dr. Trabold, Herr Morgenstern, Herr Weber

Hierbei werden folgende Punkte angesprochen:

- Eine Anerkennung des Trägers und eine Einbeziehung in die städtische Bedarfsplanung hätte voraussichtlich einen Anspruch auf städtische Förderung zur Folge
- Aus Angst vor einer negativen Entscheidung des Verwaltungsgerichts dürfe einer Klage nicht ausgewichen werden
- Es bestehen Bedenken, ob § 2 Absatz 2 der Kindergartenordnung körperlich behinderten Kindern einen freien Zugang zur Einrichtung ermöglicht
- Eventuell müsse der Antrag auf Anerkennung nochmals geprüft werden

Stadträtin Bock stellt den **Geschäftsordnungsantrag** die Sitzung kurzzeitig für eine Beratung zu unterbrechen. Herr Dr. Gerner unterbricht daraufhin die Sitzung für 5 Minuten.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung stellen Stadträtin Bock, Stadtrat Krczal und Stadtrat Rehm folgenden **Antrag**:

Der Tagesordnungspunkt wird auf die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26.04.2005 vertagt .

Bis zu dieser Sitzung erhält die Verwaltung den Arbeitsauftrag zu prüfen, ob der Träger die notwendige Verfassungskonformität besitzt. Außerdem ist zu klären, inwiefern es sich bei der Freien Christlichen Gemeinde um eine sektenähnliche Organisation handelt.

Letztendlich soll überprüft werden, ob die Kindertagesstättenordnung einen Verstoß gegen das Antidiskriminierungsgesetz darstellt.

Abstimmungsergebnis: beschlossen mit 18:0:2 Stimmen

gez.

Dr. Gerner

Ergebnis: vertagt mit Arbeitsauftrag an die Verwaltung

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 27.04.2005

Ergebnis der nicht öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 27.04.2005

- 5 **Anerkennung des Vereins „Freie Christliche Schule und Kindergarten Heidelberg e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe**
Beschlussvorlage 0211/2004/BV

Nach Kenntnisnahme der 1. Ergänzung zur Drucksache: 0211/2004/BV melden sich zu Wort:

Stadtrat Prof. Dr. Sonntag, Stadtrat Gundel, Stadtrat Kilic, Stadträtin Dr. Werner-Jensen, Stadtrat Reutlinger und Stadträtin Vogel

Nach lebhafter Debatte, in der die Verfassungsmäßigkeit des Vereins weiterhin in Zweifel gezogen wird, stellt Frau Dr. Werner – Jensen folgenden **Antrag**:

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen bereits in der laufenden Sitzung abschließend über den Antrag des Vereins „ Freie Christliche Schule und Kindergarten Heidelberg e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe zu entscheiden.

Abstimmungsergebnis : beschlossen mit 11 : 01 : 00 Stimmen

Frau Feldhaus legt daraufhin nochmals die rechtlichen Aspekte dar, wonach der Verein einen Anspruch auf eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe hat.

Herr Dr. Gerner stellt daraufhin den Beschlussvorschlag der Verwaltung (Drucksache: 0211/2004/BV) zur Abstimmung:

Der Verein „Freie Christliche Schule und Kindergarten Heidelberg e.V.“ wird gemäß § 75 Abs. 2 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in Verbindung mit § 8 Landesjugendhilfegesetz als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage der in der Vorlage ausgeführten fachlichen und rechtlichen Vorgaben.

Abstimmungsergebnis : abgelehnt mit 02:08:02 Stimmen

gez.

Dr. Joachim Gerner

Ergebnis: abgelehnt
Ja 2 Nein 8 Enthaltung 2

Begründung

I. Sachverhalt und rechtliche Vorgaben:

Die Freie Christliche Gemeinde Heidelberg betreibt seit 1989 einen Kindergarten mit 16 Betreuungsplätzen am Vormittag. Ziel der Arbeit des Kindergartens ist es, die Erziehung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen. Die Kinder sollen im christlichen Glauben erzogen werden. Neben dem Kindergarten betreibt die Gemeinde eine Grund- und Hauptschule, die vom Oberschulamt als Ersatzschule anerkannt ist.

Der Trägerverein des Kindergartens, „Freie Christliche Schule und Kindergarten Heidelberg e.V.“ hat die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt. Die Rechtsform des Vereins wurde für den Kindergarten erst 2004 gewählt. Zuvor wurde der Kindergarten unmittelbar von der Freien Christlichen Gemeinde Heidelberg als Religionsgemeinschaft ohne öffentlich-rechtlichen Status betrieben.

Für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist gemäß § 8 Landesjugendhilfegesetz das Kinder- und Jugendamt Heidelberg zuständig, da der Verein ausschließlich im Stadtgebiet Heidelberg tätig ist.

Gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII müssen folgende **Voraussetzungen für die Anerkennung** als Träger der freien Jugendhilfe vorliegen:

Als Träger der freien Jugendhilfe können **juristische Personen und Personenvereinigungen** anerkannt werden, wenn sie

- 1) auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII **tätig** sind,
- 2) **gemeinnützige Ziele** verfolgen,
- 3) aufgrund der **fachlichen und personellen Voraussetzungen** erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
- 4) die Gewähr für eine den **Zielen des Grundgesetzes** förderliche Arbeit bieten.

Einen **Anspruch** auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den genannten Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 SGB VIII, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre tätig gewesen ist (§ 75 Abs. 2 SGB VIII).

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe erhalten insbesondere das Recht auf

- Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz), in denen darauf hingewirkt werden soll, dass geplante Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.
- frühzeitige Beteiligung im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§ 80 KJHG, §§ 2,4 der Örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg).

Aus der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe kann **kein** Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Die Anerkennung ist allerdings **Voraussetzung** für die Förderung nach der Örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg.

II. Prüfung der Voraussetzungen:

Der Verein „Freie Christliche Schule und Kindergarten Heidelberg e.V.“ ist eine juristische Person und kann daher aufgrund ihrer Rechtsform grundsätzlich als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden.

1) Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe

Der Kindergarten der Freien Christlichen Gemeinde wurde 1989 als familienergänzendes Angebot gegründet. Er strebt eine bewusst biblische Erziehung an mit Schwerpunkt auf der Betreuung von Vorschulkindern. Der Kindergarten bietet 16 Plätze mit Betreuung am Vormittag an.

Die Rechtsform des Vereins wurde für den Kindergarten erst 2004 gewählt. Der Trägerverein führt in Bezug auf den Kindergarten die bisherige Tätigkeit der freien Christlichen Gemeinde lediglich in anderer Rechtsform fort. Vorstände des Vereins sind Mitglieder der Freien Christlichen Gemeinde. Der Kreis der für den Kindergarten verantwortlichen Personen hat sich durch die Änderung der Rechtsform nicht verändert. Die bestehenden Verträge, beispielsweise Arbeitsverträge, bestehen unverändert fort. Somit hat sich faktisch keine Änderung in der Trägerschaft des Kindergartens ergeben. Maßgeblich für die Dauer der Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe ist die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit. Diese wird bereits seit Jahren ausgeübt. Insoweit wird dem Verein „Freie Christliche Schule und Kindergarten Heidelberg e.V.“ die langjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe zugeschrieben.

2) Verfolgung gemeinnütziger Ziele

Der Begriff der Gemeinnützigkeit ist steuerrechtlich zu beurteilen. Der Kindergarten der Freien Christlichen Gemeinde wird von einem Verein betrieben. Dieser Verein ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt.

3) Fachliche und personelle Voraussetzungen

Die Gemeinde betreibt den Kindergarten bereits seit 1989. Sie beschäftigt als Fachkräfte eine Sozialpädagogin und eine Erzieherin, die 16 Kinder in einer Gruppe betreuen. Der Kindergarten sieht sich als ergänzendes Angebot zum Elternhaus. Er will die Kinder nach dem biblischen Menschenbild erziehen und bilden.

Der Verein „Freie Christliche Schule und Kindergarten Heidelberg e.V.“ lässt erwarten, dass er aufgrund seiner fachlichen und personellen Voraussetzungen auch künftig einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leisten kann.

4) Ausrichtung nach den Zielen des Grundgesetzes

In der Kindergartenordnung des Freien Christlichen Kindergartens ist folgender Passus aufgenommen:

„Für die Arbeit im Freien Christlichen Kindergarten (FCKG) sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien – soweit sie im Einklang mit Gottes Wort stehen – [...] maßgebend“.

Die Einschränkung „soweit sie im Einklang mit Gottes Wort stehen“ wurde aufgrund der Erfahrungen im Dritten Reich aufgenommen. Man will sich damit gegen eine mögliche staatliche Ordnung schützen, die nicht auf rechtsstaatlichen, freiheitlichen und demokratischen Werten beruht und sich dagegen wenden. Die bestehende staatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und das Grundgesetz, das auf eben diesen rechtsstaatlichen Werten beruht, stellen die Freie Christliche Gemeinde und der Verein „Freie Christliche Schule und Kindergarten Heidelberg e.V.“ nicht in Frage.

Der Verein „Freie Christliche Schule und Kindergarten Heidelberg e.V.“ bietet Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

III. Fazit:

Der Verein „Freie Christliche Schule und Kindergarten Heidelberg e.V.“, der bereits vom Land als Schulträger anerkannt ist, erfüllt die in § 75 Abs. 1 KJHG genannten formellen Voraussetzungen für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Der Verein hat damit **einen Anspruch auf Anerkennung** als Träger der freien Jugendhilfe, da die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe bereits seit Jahren ausgeübt wird.

gez.

Dr. B e ß